

Rhein-Umschlag Kieswerke GmbH & Co. KG

2. Erweiterung des Bodenabbaus gem. § 68 WHG und Anpassung der Abbau- und Rekultivierungs- planung am Standort Estorf, Gemarkung Estorf, Flur 9

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse.....	1
Prüfprotokoll Bluthänfling.....	3
Prüfprotokoll Feldlerche	5
Prüfprotokoll Goldammer	8
Prüfprotokoll Kuckuck.....	10
Prüfprotokoll Star	13
Prüfprotokoll Stieglitz	15
Prüfprotokoll Brutvogelgilde Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	17
Prüfprotokoll Brutvogelgilde Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	20
Literaturverzeichnis	22

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<p>Die sicher sowie z. T. in Rufgruppen nachgewiesenen Arten können dem Bericht in den Tab. 2 + 3 entnommen werden.</p> <p>Eine Einstufung der Schutzwürdigkeit, des Rote-Liste-Status sowie der Listung in den Anhängen der FFH-Richtlinie wird ergänzend in der Tab. 3 dargestellt.</p>
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sog. Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen (z. B. Feldhecken oder andere linienhafte Gehölzbestände) verlaufen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet. Diese können sich je nach Artpräferenz innerhalb von Gebäudestrukturen sowie auch in Baumhöhlen und -spalten befinden.</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Einzelne Nachweise liegen im Umfeld der sich im nordwestlichen Bereich der geplanten Abbaustätte befindenden Feldgehölze vor. Weitere Einzelnachweise wurden im Umfeld östlichsten Wegestruktur der Erweiterungsfläche getätigt. Ein erfasster Aktivitätsschwerpunkt liegt auf der Grünlandfläche am Ruschgraben im südöstlichen Teil der überplanten Fläche. Hier konnten bis auf die Mückenfledermaus alle sicher nachgewiesenen Arten erfasst werden. Zwerg-, Rauhaut-, Bart-, Wasser- und Teichfledermäuse zeigen zum Teil ausgeprägtes Jagdverhalten an diesem Standort.</p> <p>Ebenfalls erhöhte Aktivitäten konnten im Bereich des Estorfer Sees und in einem südlich angrenzenden, von Feldgehölzen durchsetzten Grünland nachgewiesen werden. Die erhöhte Nachweisdichte setzt sich über das kleinere Stillgewässer nordöstlich des Estorfer Sees sowie den weiter in Richtung Norden verlaufenden Ruschgraben fort. Weitergehend wurden Fledermäuse innerhalb des Altarms nordöstlich der geplanten Abgrabung sowie sporadisch in den Uferbereichen der Weser nördlich der Erweiterungsfläche erfasst.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Fledermäuse		
<p>Im Zuge der baubedingten Fällung des sich südlich der Scheune befindenden Einzelbaums ist mit einer Beanspruchung von potenziell geeigneten Quartierstrukturen der nachgewiesenen Fledermausarten zu rechnen. Eine Nutzung dieser Gebäudestruktur kann für alle erfassten Fledermausarten nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V_{Art2} wird der Einzelbaum im Vorfeld der Fällarbeiten von fachkundigem Personal nach möglichen Fledermausvorkommen abgesucht. Das fachkundige Personal nimmt die ggf. vorkommenden Individuen in Obhut. Bei Umsetzung der Maßnahme wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der geplante Abgrabungsbetrieb sowie die im Vorfeld notwendige Räumung der entsprechenden Abbaubauabschnitte finden vorrangig am Tag statt. Entsprechend ist keine Betroffenheit der nacht- und dämmerungsaktiven Fledermausarten zu erwarten. Ebenfalls werden keine dauerhaften Beleuchtungsanlagen innerhalb bzw. an den Außengrenzen der geplanten Erweiterungsfläche installiert, sodass auch keine Beeinträchtigungen durch mögliche Lichtimmissionen auf die örtlich nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurde kein Quartier am zu fällenden Einzelbaum nachgewiesen. Dennoch wird im entsprechenden Ergebnisbericht der Echolot GbR auf eine Kontrolle betroffener Gehölzstrukturen im Vorfeld möglicher Fällarbeiten hingewiesen. Sollte im Zuge der fachlichen Begleitung der Fällarbeiten (vgl. V_{Art2}) ein Fledermausbesatz festgestellt werden, werden Fledermauskästen innerhalb der südwestlich angrenzenden Feldgehölzstruktur angebracht, die durch Abbauverzicht erhalten bleibt. Bereits im Vorfeld werden gem. A_{CEF1} vorsorglich 5 Fledermauskästen an der Artenschutzscheune (vgl. Maßnahme E9 im LBP) angebracht, um so eine frühzeitige Annahme zu gewährleisten. Entsprechend wird die potenziell mögliche Inanspruchnahme von Quartierstrukturen im direkten Umfeld, also im funktionalen Zusammenhang, ausgeglichen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Art ist Deutschland flächendeckend insbesondere in Tieflandregionen mit entsprechend geeigneten Habitatstrukturen (s. o.) verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde innerhalb des Vorhabenbereichs vermehrt innerhalb der südwestlich in der Vorhabenfläche gelegenen Weißdornhecke sowie in der nordwestlichen Feldgehölzstruktur nachgewiesen, Weitere Nachweise wurden ebenfalls in Heckenstrukturen südlich der geplanten Erweiterung sowie nördlich der Weser getätigt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Während der Brutzeit des Bluthänflings wird auf die im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung notwendige Entfernung der für die Art relevanten Hecken und Sträucher verzichtet (Maßnahme V _{ART1} , vgl. auch §39 BNatSchG Nr. 5 Abs. 2). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Die nordwestlich gelegene Feldgehölzstruktur bleibt durch Abbauverzicht bestehen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten. Weitergehend wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) im Abbaubetrieb nicht unterschritten.</p> <p>Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufelddräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V_{Art1} wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen.</p> <p>Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die notwendige anteilige Entfernung der Heckenstrukturen sowie einzelner Sträucher, innerhalb welcher Brutbestände nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Besonders die überplante Weißdornhecke im Südwesten der geplanten Erweiterungsfläche mit einer hohen Nachweisdichte wird unter Beachtung der Abbaukonzeption erst zum Ende des geplanten Abbaus beansprucht. Im Zuge der Eingriffsregelung sind die vom Vorhaben beanspruchten Gehölzstrukturen gleichartig zu ersetzen, sodass neue Heckenpflanzungen u. a. west- und ostseitig der verbleibenden Wegestruktur zwischen dem jetzigen Abbaugelände und der Erweiterungsfläche vorgesehen sind. Diese können dauerhaft die Funktion der beanspruchten Habitatstrukturen übernehmen und befinden sich in einem funktionalen Zusammenhang zu den überplanten Hecken und Sträuchern. Weitergehend stehen im Umfeld, besonders südlich der geplanten Erweiterung, ebenfalls geeignete Habitate in der weiterhin verbleibenden Agrarflur zur Verfügung.</p> <p>Bei Umsetzung der im Rahmen des LBP (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2024) (Teil C) beschriebenen Ersatzmaßnahmen E3, E4 und E8 ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes i. S. d. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>(Alauda arvensis)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Feldlerche kommt in Deutschland mit ca. 2,5 Mio. Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 180.000 Brutpaaren auszugehen. In dem Bundesland besetzt die Art dabei das Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Insgesamt ist in Mitteleuropa seit den 1970er Jahren jedoch ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen (je nach Region 50 - 90 %). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde flächendeckend innerhalb der offenen Flächen des Vorhabenbereiches nachgewiesen (10 Brutnachweise). Weitere Vorkommenschwerpunkte innerhalb des UG befinden sich in den reich strukturierten Agrarflächen nördlich der Weser sowie innerhalb der bereits für den Bodenabbau im 1. Erweiterungsbereich abgeschobenen Flächen und der überprüften CEF-Maßnahme (außerhalb des UG). Innerhalb der CEF-Maßnahme liegt die höchste Dichte an Feldlerchennachweisen mit 9 erfassten Brutpaaren auf einer Fläche von 4,5 ha vor.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit der Feldlerche wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden.</p> <p>Da unmittelbar nach der abschnittsweise erfolgenden Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für die Feldlerche wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zu baubedingten Störungen mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die Brutplätze im Umfeld der Vorhabenfläche liegen außerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz.</p> <p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräumung von Flächen werden zudem durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen auf Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche werden aufgrund der Entfernung (s. o.) ausgeschlossen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die Baufeldräumung sowie auch der folgende Abbaubetrieb in Abschnitten durchgeführt werden. Entsprechend stehen innerhalb des Vorhabensbereichs jeweils lärmberuhigte Teilbereiche für die Art zur Verfügung.</p> <p>Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands und folglich der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Feldlerchen brüten in Ackerkulturen in Bodennestern, im Grünland oder gering bewachsenen Brachen, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kommt es im Verlauf einer Brutsaison zu meist kleinräumigen Revierschiebungen, ansonsten besteht jedoch eine gewisse Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.</p> <p>Anlagebedingt gehen 10 Brutreviere der Feldlerche verloren. Dieses wird mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen in der Randzone des Vorhabensbereichs bzw. der bestehenden Abbaufäche ersetzt (Maßnahme A_{CEF2}). Hierbei ist eine Neuanlage von insgesamt ca. 6,3 ha Flächen für die Feldlerche vorgesehen. Diese setzen sich aus durch Sukzession schütter bewachsenen Rohbodenflächen (ca. 3,5 ha) sowie einer Extensivgrünlandfläche (ca. 2,8 ha) zusammen.</p> <p>Im Zuge des durchgeführten Feldlerchenmonitorings zur Untersuchung der bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts nachgewiesener Feldlerchenhabitate durch die 1. Erweiterung konnte eine erhöhte Dichte an Feldlerchenbrutplätzen innerhalb dieser Flächen erfasst werden. Dieses zeigt, dass insbesondere die Entwicklung von schütter bewachsenen Rohbodenstandorten geeignet ist, um neue Brutplätze bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass die im Rahmen der aktuell geplanten 2. Erweiterung vorgesehene CEF-Maßnahmen zu ähnlichen Erfolgen führt und geeignet ist, die beanspruchten Brutreviere der Feldlerche auszugleichen. Eine zusätzlich vorgesehene Entwicklung von Ackerbrachestreifen innerhalb des IV. BA (A_{CEF3}) stellt weitere Habitate für die Feldlerche im geplanten Übergang der erfassten Brutpaare in die Flächen der CEF-Maßnahme A_{CEF2}. Die geplanten Ackerstreifen entstehen temporär bis zum geplanten Beginn der Abbautätigkeiten innerhalb des IV. BA im Jahr 2041.</p> <p>Der Abbaubetrieb sowie auch die Baufeldräumung werden in Abschnitten durchgeführt, sodass nicht mit einem direkten Verlust der gesamten 86 ha Agrarfläche zu rechnen ist. Ein entsprechender Übergang u. a. in die ebenfalls abschnittsweise zu entwickelnden Feldlerchenflächen der CEF-Maßnahme ist möglich.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat.V	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Goldammer ist einer der häufigsten und weit verbreitetsten Singvögel in Deutschland. Die Art kommt mit ca. 1,1 bis 1,6 Mio. Brutpaaren vor. Sie ist eine Charakterart der offenen und halboffenen Landschaft.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde flächendeckend (41 Nachweise) im Umfeld von Gehölz- und Gebüschstrukturen innerhalb des UG nachgewiesen. Innerhalb und im näheren Umfeld des Erweiterungsbereichs konzentrieren sich die Nachweise auf die nordwestlich gelegene Feldgehölzgruppe, die vorhandenen Weißdornhecken sowie auf die nördlich angrenzenden Hochstaudenfluren und die Gehölzstrukturen im Umfeld des Estorfer Sees.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
<p>Während der Brutzeit der Goldammer wird auf die im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung notwendige Entfernung der für die Art relevanten Hecken- und Gebüschstrukturen verzichtet (Maßnahme V_{ART}1, vgl. auch §39 BNatSchG Nr. 5 Abs. 2). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt unter Beachtung der genannte Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten. Weitergehend wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) im Abbaubetrieb nicht unterschritten.</p> <p>Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufeldräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V_{ART}1 wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen.</p> <p>Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die notwendige anteilige Entfernung der Heckenstrukturen sowie einzelner Sträucher, innerhalb welcher Brutbestände nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Eingriffsregelung sind die vom Vorhaben beanspruchten Gehölzstrukturen gleichartig zu ersetzen, sodass neue Heckenpflanzungen u. a. west- und ostseitig der verbleibenden Wegestruktur zwischen dem jetzigen Abbaugelände und der Erweiterungsfläche vorgesehen sind. Diese können dauerhaft die Funktion der beanspruchten Habitatstrukturen übernehmen und befinden sich in einem funktionalen Zusammenhang zu den überplanten Hecken und Sträuchern. Weitergehend stehen im Umfeld, besonders südlich der geplanten Erweiterung ebenfalls geeignete Habitate in der weiterhin verbleibenden Agrarflur zur Verfügung.</p> <p>Bei Umsetzung der im Rahmen des LBP (Teil C) beschriebenen Ersatzmaßnahmen E3, E4 und E8 ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes i. S. d. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moor- gebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, antreffen. Das Weib- chen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmü- cken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Bestand in Europa wird auf ca. 4,2 bis 8,6 Millionen Brutpaare geschätzt. Die Anzahl der in Deutschland lebenden Brutpaare beläuft sich zwischen 51.000 und 97.000 (NABU 2023).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art wurde innerhalb des UG an drei Rufschwerpunkten erfasst. Diese befanden sich in der Hoch- staudenflur östlich des Altarms, in den Ufergehölzstrukturen des Estorfer Sees sowie innerhalb einer Altabgrabung nördlich der Weser. Es wird davon ausgegangen, dass u. a. die geplante Erweiterungsflä- che Teil eines Kuckuck-Reviers ist.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für den Kuckuck als Brutschmarotzer können z. T. die innerhalb des Vorhabenbereichs nachgewiesenen Vogelarten geeignete Wirtseltern darstellen. Während der Brutzeit der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche wird auf die im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung notwendige Entfernung der für die Wirtseltern relevanten Habitatstrukturen verzichtet (Maßnahme V _{ART} 1, vgl. auch §39 BNatSchG Nr. 5 Abs. 2). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten der Wirtseltern aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden.		
Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt unter Beachtung der genannte Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung der Brut und Aufzucht der im Nahbereich der Vorhabenfläche nistenden Wirtseltern durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten der Wirtseltern gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten.		
Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufelddräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V _{Art} 1 wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen.		
Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die baubedingte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen, innerhalb welcher Brutbestände potenzieller Wirtsvögel nachgewiesen wurden, ist im Umkehrschluss mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Besonders die überplanten Weißdornhecken, innerhalb welcher hohe Nachweisdichten von gebüschbrütenden Vogelarten getätigt wurden, werden unter Beachtung der Abbaukonzeption erst zum Ende des geplanten Abbaus vollständig beansprucht.</p> <p>Im Zuge der Eingriffsregelung sind die vom Vorhaben beanspruchten Gehölzstrukturen gleichartig zu ersetzen, sodass neue Heckenpflanzungen u. a. west- und ostseitig der verbleibenden Wegestruktur zwischen dem jetzigen Abbaugelände und der Erweiterungsfläche vorgesehen sind. Diese können dauerhaft die Funktion der beanspruchten Habitatstrukturen übernehmen und befinden sich in einem funktionalen Zusammenhang zu den überplanten Hecken und Sträuchern. Weitergehend stehen im Umfeld, besonders südlich der geplanten Erweiterung, ebenfalls geeignete Habitate in der weiterhin verbleibenden Agrarflur zur Verfügung.</p> <p>Bei Umsetzung der im Rahmen des LBP (Teil C) beschriebenen Ersatzmaßnahmen E3, E4 und E 8 ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes i. S. d. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star		<i>Sturnus vulgaris</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Star kommt in Deutschland mit ca. 2,8-4,5 Mio. Brutpaaren vor und ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Nadelholzreiche Waldregionen und die baumarmen Küstengebiete gehören zu den vergleichsweise weniger bevorzugten Einzugsgebieten. Seit 1960er Jahren haben die Bestände jedoch drastisch abgenommen. Mit Beginn der 1990er Jahre sanken die Bestandszahlen um 36 %.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG wurden flächendeckend Nachweise (Nahrungsgast, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung) getätigt. Die Brutvorkommen konzentrieren sich auf die Gehölzbestände des Altarms und des Estorfer Sees sowie des vorgelagerten kleinflächigen Stillgewässers. Eine potenzielle Eignung als Brutstandort bieten zudem die nachgewiesenen Baumhöhlen der sich im nordwestlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche befindenden Feldgehölzgruppe.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Es werden durch das geplante Vorhaben keine nachgewiesenen Brutplätze beansprucht. Eine Tötung bzw. Verletzung der Art ist im Zuge der notwendigen Baufeldräumungen entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für den Star beläuft sich die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz auf 15 m (GASSNER et al. 2010). Diese wird bei mind. einen erfassten Brutplatz in den Ufergehölzen des östlich des geplanten Abbaugebiets gelegenen Altarms unterschritten.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an Brutstandorten im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten.</p> <p>Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufeldräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V_{Art1} wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen.</p> <p>Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Es werden durch das geplante Vorhaben keine nachgewiesenen Brutreviere beansprucht.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. *	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Stieglitz war ursprünglich ein Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Stieglitz ist ein Brutvogel, der flächendeckend in Deutschlands Kulturlandschaften vorkommt. Höhere Brutvorkommen befinden sich in Süddeutschland, dennoch ist die Art in ganz Deutschland häufig (NABU 2023).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde u. a. in der strukturreicheren Agrarlandschaft nördlich der Weser sowie in den Gehölzstrukturen des östlich der geplanten Erweiterung gelegenen Altarms nachgewiesen. Innerhalb der geplanten Abgrabung wurde ein Brutverdacht im nordwestlich gelegenen Feldgehölzbestand erbracht.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der getätigte Nachweis des Stieglitzes innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der nordwestlich gelegenen Gehölzstreifens, welcher durch Abbauverzicht bestehen bleibt. Eine Tötung bzw. Verletzung der Art ist im Zuge der notwendigen Baufeldräumungen entsprechend nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für den Stieglitz beläuft sich die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz auf 15 m (GASSNER et al. 2010). Diese wird im Hinblick auf den getätigten Nachweis innerhalb der nordwestlich gelegenen Gehölzreihe unterschritten. Da sich diese innerhalb der Abbaufäche befindet, sind entsprechende Störwirkungen durch den Abbaubetrieb sowie die zuvor erfolgende Baufeldräumung zu bewerten.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht an dem möglichen Brutstandort in der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten.</p> <p>Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufeldräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V_{Art1} wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen. Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Der getätigte Nachweis des Stieglitzes innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich im Bereich des nordwestlich gelegenen Gehölzstreifens, welcher durch Abbauverzicht bestehen bleibt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvogelgilde Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	Habitatkomplexe: 2, 10, 11, 12	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) hauptsächlich dem Habitatkomplex 2 (Gehölze) sowie den weiteren Habitatkomplexen 10, 11 und 12 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten aufgelistet, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an diese gebunden sind:</p> <p>Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Zilpzalp, Fitis, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Hausrotschwanz, Dorngrasmücke, Rabenkrähe, Sumpfrohrsänger</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p> <p>Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind im Untersuchungsgebiet großteilig nicht vorhanden. Vielmehr handelt es um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen. Einzelne Arten kommen zudem vorrangig in gewässernahen Gebüsch vor (z. B. Sumpfrohrsänger).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	Habitatkomplexe: 2, 10, 11, 12	
Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend innerhalb der Gebüsch-, Feld- und Ufergehölz- sowie sonstiger Kleingehölzbestände erfasst.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Während der Brutzeit der Arten der Gilde wird auf die im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung notwendige Entfernung der für die Arten relevanten Hecken und Sträucher verzichtet (Maßnahme V _{ART1} , vgl. auch §39 BNatSchG Nr. 5 Abs. 2). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten aufgrund baubedingter Wirkfaktoren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden.		
Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung der Brut und Aufzucht an Brutstandorten innerhalb und im Nahbereich der Vorhabenfläche durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie Lärmimmissionen des Schwimmbaggers. Da es sich hierbei um eine dauerhafte Lärmbelastung handelt, ist der Eintritt von Gewöhnungseffekten gegenüber den betrieblich auftretenden Lärmemissionen zu erwarten.		
Entsprechend sind auftretende Störwirkungen vorwiegend auf die Baufelddräumung zu reduzieren. Unter Beachtung der Maßnahme V _{Art1} wird diese nicht zu Störwirkungen während der Brutzeit führen.		
Insgesamt kann demnach ein Eintreten der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	Habitatkomplexe: 2, 10, 11, 12	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die notwendige anteilige Entfernung der Heckenstrukturen sowie einzelner Sträucher, innerhalb welcher Brutbestände nachgewiesen wurden, ist grundsätzlich mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Eingriffsregelung sind die vom Vorhaben beanspruchten Gehölzstrukturen gleichartig zu ersetzen, sodass neue Heckenpflanzungen u. a. west- und ostseitig der verbleibenden Wegestruktur zwischen dem jetzigen Abbaugelände und der Erweiterungsfläche vorgesehen sind. Diese können dauerhaft die Funktion der beanspruchten Habitatstrukturen übernehmen und befinden sich in einem funktionalen Zusammenhang zu den überplanten Hecken und Sträuchern. Weitergehend stehen im Umfeld, besonders südlich der geplanten Erweiterung, ebenfalls geeignete Habitate in der weiterhin verbleibenden Agrarflur zur Verfügung.</p> <p>Bei Umsetzung der im Rahmen des LBP (Teil C) beschriebenen Ersatzmaßnahmen E3, E4 und E8 ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes i. S. d. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvogelgilde Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde	
Arten der offenen bis halboffenen Feldflur	Habitatkomplexe: 10, 11, 12
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) hauptsächlich den Habitatkomplexen 10 (Grünland und Grünanlagen), 11 (Äcker) und 12 (Ruderalfluren) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten aufgelistet, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Grünland, Äcker und Ruderalfluren gebunden sind.</p> <p>Jagdfasan, Schafstelze, Bachstelze, Schwarzkelchen</p>	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden im Untersuchungsgebiet sowie auch auf der geplanten Erweiterungsfläche nahezu flächendeckend innerhalb der offenen Agrarflächen im Brutbestand erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden.</p> <p>Da unmittelbar nach der abschnittsweise erfolgenden Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Arten der offenen bis halboffenen Feldflur	Habitatkomplexe: 10, 11, 12	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräumung von Flächen werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden. Vom Vorhaben ausgehende beeinträchtigende Wirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen auf Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche werden aufgrund der Entfernung (s. o.) ausgeschlossen.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass die Baufeldräumung sowie auch der folgende Abbaubetrieb in Abschnitten durchgeführt werden. Entsprechend stehen innerhalb des Vorhabenbereichs jeweils lärmberuhigte Teilbereiche für die Arten zur Verfügung.</p> <p>Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände und folglich der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Für den Verlust der offenen Agrarflur als Brutstandort der erfassten Arten kann die im Zuge der geplanten CEF-Maßnahme A_{CEF2} vorgesehene Entwicklung einer Extensivgrünlandfläche sowie von schütter durch Sukzession bewachsenen Rohbodenstandorten mögliche neue Brutreviere darstellen. Diese befinden sich innerhalb der Randflächen des Vorhabenbereichs bzw. der bestehenden Abbaufläche und dienen vorrangig dem vorgezogenen Ausgleich der beanspruchten Feldlerchenhabitate. Eine Parallelnutzung dieser Flächen ist zu erwarten und wurde auch schon im Rahmen der Erfassungen innerhalb der örtlichen Agrarflur nachgewiesen.</p> <p>Weitergehend ist anzumerken, dass der Abbaubetrieb sowie auch die Baufeldräumung in Abschnitten geplant sind, sodass nicht mit einem direkten Verlust der gesamten ca. 86 ha großen Agrarflur zu rechnen ist. Ein entsprechender Übergang u. a. in die ebenfalls parallel zum Abbaufortschritt entwickelten Maßnahmenflächen ist möglich.</p> <p>Unter Beachtung der Maßnahme A_{CEF2} ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes i. S. d. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Literaturverzeichnis

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010)
UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. - C. F. Müller, Heidelberg.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2024)
Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Estorf - Erläuterungsbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- NABU (2023)
Steckbriefe der in Deutschland vorkommenden Vogelarten. Naturschutzbund Deutschland e. V., Hrsg.
- THEUNERT, R. (2008a)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- THEUNERT, R. (2008b)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

